Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. I

Vorlage	Nr:	**97/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	24.10.2025
	Status:	**öffentlich**

Entscheidung über die Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Gemeinderat	06.11.2025	8.2

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 57 GO NRW kann der Rat der Gemeinde Ausschüsse bilden. Hierzu wird auf die Vorlage 96/2025 verwiesen.

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. In der Arbeit der Ausschüsse sind Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gleichberechtigt. Insbesondere haben die vorstehend näher bezeichneten sachkundigen Bürger in den Ausschüssen volles Stimmrecht.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss jedoch nur mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Für die Bildung der Ausschüsse und die Wahl der Ausschussmitglieder bzw. deren Stellvertreter ist anzumerken, dass für jeden Ausschuss zunächst die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern, festzulegen und danach erst die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter (siehe Vorlage 98/2025) vorzunehmen ist.

Für die abgelaufene Wahlperiode hatte der Rat der Gemeinde Simmerath die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse mit den nachrichtlich aufgeführten Zahlen der stimmberechtigten Mitglieder gebildet:

a)	Haupt- und Finanzausschuss	16 Mitglieder + hauptamtlicher Bürgermeister
b)	Rechnungsprüfungsausschuss	12 Mitglieder
c)	Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss	16 Mitglieder
d)	Struktur- und Hochbauausschuss	16 Mitglieder
e)	Kultur- und Sportausschuss	16 Mitglieder
f)	Generationen-, Schul- und Sozialausschuss	16 Mitglieder
g)	Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss	16 Mitglieder
h)	Planungsausschuss	16 Mitglieder
i)	Wahlprüfungsausschuss	12 Mitglieder

Bei Beschlussfassung der neuen Zuständigkeitsordnung entsprechend dem Vorschlag unter TOP 8.1 (siehe Vorlage 96/2025) werden die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse gebildet. Wie den Vorsitzenden der im neuen Rat der Gemeinde Simmerath vertretenen Fraktionen bereits mitgeteilt, schlägt Bürgermeister Bernd Goffart dem Rat vor, für diese Ausschüsse die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wie folgt festzusetzen:

a)	Haupt- und Finanzausschuss	18 Mitglieder + hauptamtlicher Bürgermeister
b)	Rechnungsprüfungsausschuss	12 Mitglieder
c)	Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss	18 Mitglieder
d)	Struktur- und Hochbauausschuss	18 Mitglieder
e)	Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport	18 Mitglieder
f)	Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss	18 Mitglieder
g)	Planungsausschuss	18 Mitglieder
h)	Wahlprüfungsausschuss	12 Mitglieder

Für jeden der zuvor aufgeführten Ausschüsse ist die Zahl der Mitglieder zudem getrennt nach Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern festzulegen. Hierbei ist es jedoch zulässig, die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, bis zu einer bestimmten Zahl (bzw. als Höchstzahl), die nicht ausgeschöpft werden muss, festzulegen. Im Hinblick auf die Zahl der sachkundigen Bürger je Ausschuss schlägt Bürgermeister Goffart vor, diese – wie

auch in den letzten beiden Wahlperioden – als Höchstzahl, die nicht ausgeschöpft werden muss, festzulegen.

Gemäß § 85 SchulG NRW ist für den Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Da für die Angelegenheiten Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport ein gemeinsamer Ausschuss gebildet ist, beschränkt sich die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses.

Bei der Beschlussfassung über die Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse wie folgt:

 <u>Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse</u>

Haupt- und Finanzausschuss	18 Mitglieder + hauptamtlicher Bürgermeister
Rechnungsprüfungsaus-schuss	12 Mitglieder, darunter bis zu 5 sachkundige Bürger/innen
Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss	18 Mitglieder, darunter bis zu 8 sachkundige Bürger/innen
Struktur- und Hochbauaus-schuss	18 Mitglieder, darunter bis zu 8 sachkundige Bürger/innen
Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport	18 Mitglieder, darunter bis zu 8 sachkundige Bürger/innen, + 2 Vertreter der kath. und ev. Kirchen mit beratender Stimme
Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss	18 Mitglieder, darunter bis zu 8 sachkundige Bürger/innen
Planungsausschuss	18 Mitglieder, darunter bis zu 8 sachkundige Bürger/innen
Wahlprüfungsausschuss	12 Mitglieder, darunter bis zu 5 sachkundige Bürger/innen

2. Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt weiterhin, dass für die Mitglieder der Ausschüsse Vertreter/innen gewählt werden.

Im Auftrag

gez.

Bernd Goffart
Bürgermeister

gez.

Manfred Nellessen